Zeitschrift: Bericht des Regierungsrathes an den Grossen Rath über die

Staatsverwaltung des Kantons Bern ...

Herausgeber: Regierungsrath des Kantons Bern

Band: - (1859)

Artikel: Verwaltungsbericht des Regierungspräsidenten

Autor: [s.n.]

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-415973

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 02.07.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

			AII
			Sette
Brühl=Moos bei Worb			
Bingelz=Brühl= und Tschäppit=Matten			V. B. 17
Wikhardswyl=Moos	•		413
Walkringen=Moos			-
Thonisbach-Korrektion			
Stokern=Moos			
Korrektion bes Unter-Alchenstorfbaches		r •	414
Denzbach=Korrektion			
Rechnungsergebnisse			415
Bericht bes Obergerichts über feine uni	fei:	ner	
Abtheilungen Geschäftsführung .	18,284	•	417
I. Obergericht, (Plenarbehörde)		Es al.	418
II. Appellations= und Rassationshof .	•	.	420
III. und IV. Anklage=, Polizei= und Rrimin	alkam	mer	438
Bericht des Generalprofurators an da	& DE	er=	
gericht über ben Buftanb ber Strafrechtopf			
statistischen Tabelle			438

-22--

teanslasis (K. 1966) 1960 Gengolindigi kemiojeli

Verwaltungsbericht

nd Nove amount assumed has sufer their designed as their form. It is not the first of some standard in

many expressions and antique the analysis of hading letter room

bes

Regierungspräsidenten

für

das Sahr 1859.

Für das mit dem 1. Juni 1859 beginnende Verwaltungsjahr wurde vom Großen Rathe zum Präsidenten des Regierungs=rathes Herr Paul Migy erwählt; zu seinem Vizepräsidenten erwählte der Regierungsrath den Herrn Karl Schenk.

Die für das Jahr 1859 vom Großen Rathe bezeichneten Vertreter des Kantons im schweizerischen Ständerathe waren neuerdings Herr Großrath Niggeler und Herr Regierungsrath Schenk.

und all tradports and ordinar tradpolicular air nairdeannanthanna b-

Im Gebiete der Gesetzgebung hatte sich das Präsidium als vorberathende Behörde mit einem einzigen Gegenstande zu befassen; es betraf dies eine im Großen Rathe selbst angeregte Abänderung, beziehungsweise Aushebung, der im §. 11, litt. d, des Gesetzes über die öffentlichen Wahlen vom 7. Okstober 1851 enthaltene Bestimmung, welche die Stelle eines Mitgliedes des schweizerischen Nationalrathes mit derjenigen eines Mitgliedes des Obergerichtes als unvereinbar erklärt.

Obwohl der hieraufbezüglich gestellte Anzug s. Z. ohne Einsprache erheblich erklärt worden, fand das im Sinne dessselben vom Regierungsrathe ausgearbeitete Dekret im Großen Rathe nur geringe Unterstützung, und es wurde der gestellte Antrag auf Nichteintreten in dasselbe mit 74 gegen 6 Stimmen zum Beschluß erhoben und dadurch der Gegenstand besseitigt.

HI.

Was die Verwaltung anbelangt, so war es hauptsächlich e in Gegenstand, der die Thätigkeit des Präsidiums als vorberathende Behörde in Anspruch nahm. Es betraf dies die Berichterstattung über die Staatsverwaltung, einerseits der Regierungsstatthalter an den Regierungsrath, andrerseits des Regierungsrathes an den Großen Rath, die Amtsberichte und ben Staatsverwaltungsbericht. In feine Direftion unmittelbar einzig einschlagend, war diese Angelegenheit eine bem Geschäftskreise bes Brafidiums zufallende Frage und die Anhandnahme berselben um so nothwendiger, als bereits zu wiederholten Malen auch im Schoofe des Großen Rathes von lebelständen die Rede gewesen ist, an welcher dieser nicht unwichtige Theil der öffentlichen Verwaltung leidet. Die Frage der Amtsberichte mußte mit derjenigen des Staatsverwaltungsberichtes wegen des Verhältnisses der Busammengehörigkeit, in welchem beibe zu einander stehen oder stehen sollen, verbunden werden. Das Präsidium hatte

denn auch die Befriedigung, daß der Regierungsrath unterm 17. Mai 1859 die in seinem Berichte vom 21. April 1859 über den vorliegenden Gegenstand gestellten Anträge sämmt-lich genehmigte. Es bezwecken dieselben hauptsächlich eine größere Uebereinsten die verschiedenen Berwaltungszweige, sowohl was Maß als Behandlung und Anordnung des Stoffes anbelangt, als ganz besonders eine schnellere Ablegung des Staatsverwaltungsberichtes und der Amtsberichte der Regierungsstatthalter, sowie auch eine passendere Absassing dieser letztern.

Da dieser Gegenstand für den Großen Rath von besonsterm Interesse sein dürfte, so erlauben wir uns, dem bezügslichen Vortrage des Präsidiums an den Regierungsrath das hienach Folgende zu entnehmen:

"I. Der Staatsverwaltungsbericht.

"Aus der Verantwortlichkeit der Regierung — einem der ersten Grundsätze demokratischer Staatseinrichtung — folgt unmittelbar die Pflicht, öffentlich von ihrer Verwaltung Rechenschaft zu geben, und es ist deshalb auch diese Pflicht in der Verfassung selbst niedergelegt. Es kann sich also nicht darum handeln, ob eine Regierung über ihre Verwaltung Rechenschaft ablegen wolle, sondern nur darum, wie sie dieser Pflicht, damit ihr Zweck vollskändig erfüllt werde, Genüge zu leisten habe.

"Um hierfür die wichtigen Grundsätze zu finden, erlauben wir uns somit, zunächst mit einigen Worten in den Zweckt der von der Verfassung geforderten Rechenschafts= ablegung der Regierung näher einzugehen. Er scheint uns ein dreifacher zu sein:

"1. Der Verwaltungsbericht soll dem Großen Kathe die Möglichkeit gewähren, von der Thätigkeit der Regierung im Ganzen und im Einzelnen Kenntniß zu nehmen und die Zustände des Landes zu überschauen.

and anuthous sume his choices in tone their

"2. Der Verwaltungsbericht soll durch diese Kenntnißgabe dem Großen Rathe die Möglichkeit gewähren, der Verwaltung Direktionen zu geben, abzustellen und einzusühren, was ihm, als oberster Landesbehörde, für das Gesammtwohl nothwendig erscheint.

"3. Der Verwaltungsbericht soll endlich den Großen Rath in die Möglichkeit setzen, die Verantwortlichkeit der Regierung und ihrer einzelnen Glieder geltend zu machen und gegenüber eid= und pflichtwidrigem Handeln die zum Schutze des Landes nothwendigen

Maßregeln anzuwenden.

"Dieß Alles ruht in dem Sinne, als ob ohne Verwaltungsbericht Ginficht in den Bang der Regierung, oberfte Leitung berfelben und verfassungsmäßige Beurtheilung für den Großen Rath gar nicht möglich wären. aber durchaus nicht der Fall. Alle wichtigen Verhand= lungen des Regierungsrathes kommen in die Oeffent= lichteit. Charafter und Richtung einer Regierung sind dem Großen Rathe flar, bevor fie ihm einen Verwaltungsbericht darlegt; Hauptfortschritte und Hauptübelstände in dem Zustande des Landes treten ohne Verwaltungsbericht ans Tages= licht und kommen durch die Presse zur öffentlichen Kenntniß; vermittelst der Interpellation kann der Große Rath jederzeit über Afte und Thatfachen, die von Wichtigkeit scheinen, aber nicht flar find, Auskunft erhalten; die Berathung des Büdgets gibt Gelegenheit, in Einzelheiten ber Verwaltung einzuge ben und verbreitet Licht über die Thätigkeit und die Absichten der Regierung in fast allen Zweigen; das Institut ber "Anzüge" ermöglicht es jedem Mitgliede des Großen Rathes, die Ini= tiative zu ergreifen und dem Großen Rathe selbst, sowie der Berwaltung durch Wünsche und Aufträge Direktionen zu er= theilen; das Betitionsrecht, vermittelst dessen jeder einzelne Burger vor den Großen Rath treten fann und bas zu feinem Schute eine besondere großräthliche Petitionskommission bat. läßt der Initiative noch in viel weiterm Umfange Raum; gegen eid= und pflichtwidrige Afte ber Regierung ift jederzeit Beschwerbe möglich, und ift endlich die ganze Richtung ber

Regierung und des Großen Nathes dem Volke nicht genehm, so gibt ihm die Verfassung die Möglichkeit, durch Abberussungsabstimmung sich über das ganze System auszusprechen, ohne Verwaltungsberichte und Ablauf der Periode zu erswarten.

"So ist also durch unsere Institutionen allerdings dafür gesorgt, daß die Ausübung der dem Großen Rathe, als oberster Aussichtsbehörde über die ganze Staatsverwaltung, obliesgenden Pflichten und zustehenden Rechte und der Souveräsnetät des Volkes keineswegs in der Weise von dem Staatsverwaltungsberichte der Regierung abhängig ist, daß ohne denselben von der Verwaltung gar nicht Kenntniß genommen, in dieselbe nicht eingegriffen und sie nicht zur Verantwortung gezogen werden könnte. Wir sehen vielmehr, daß, sobald die Berichterstattung der Regierung ins Stocken geräth, bald die Interpellationen, Anzüge und Petitionen zu spielen beginnen und namentlich die jährliche Berathung des Büdgets die Funktionen der Berathung des Staatsverwaltungsberichtes übernimmt.

"Vollkommen ersetzt und somit bedeutungslos gemacht wird aber gleichwohl durch dies Alles der Staatsverwaltungs-bericht nicht.

"Was zunächst die Einsicht in den Gang der Staatsverwaltung und in die Zustände des Landes ansbelangt, so ist alles, was Presse, unmittelbare Anschauungen der Einzelnen, Interpellationen, Büdgetberathungen liefern, theils zufällig, theils beschränkt, theils unzusammenhängend, theils zum gründlichen Erkennen ungenügend. Um diese Sinssicht vollständig zu geben, bedarf es einer Darlegung, welche die Verwaltung in allen ihren Zweigen gleichmässig schildert, welche, auf genaue Informationen in allen Theilen des Landes gestützt, ein richtiges Vild des Ganzen gibt, welche die Thätigkeit der Regierung und ihrer einzelnen Direktionen im Zusammenhange mittheilt und bei wichtigern Punkten mit Motiven begleitet, welche dem eigenen Urtheile über den Stand der einzelnen Verwaltungszweige auch die statistischen

Thatsachen beifügt, auf die das Urtheil sich gründet, welche endlich nicht nur eine mundliche Auseinandersetzung ift, die genaue Prüfung und eigene Beurtheilung möglich macht. sondern ein gedrucktes Aftenstück sein muß, das es den Re= präsentanten des Volkes ermöglicht, in Ruhe und Muße sich mit der Sache bekannt zu machen, zu untersuchen, zu ver= gleichen, zu erwägen, zu urtheilen. Nur durch eine solche Darlegung, wie sie einzig ber Staatsverwaltungsbericht bieten kann, wird richtige und vollständige Ginsicht vermittelt. Nun ist aber die Ermöglichung und Verbreitung solcher Einsicht von großem Werthe. Sie erft fest die Mitglieder des Großen Rathes in den Stand, ihrer Pflicht gehörig Genüge zu lei= ften, in unabhängiger Weise zu rathen und zu handeln, und ihre Rommittenten in Fragen der öffentlichen Verwaltung zu belehren. Eigene Ginsicht ift es, welche eigenes Interesse pflanzt, und je lebhafter bas Interesse ift am gemeinen We= sen, desto fräftiger und gesunder entwickelt sich das öffentliche Leben, besto solider und allseitiger wird auch zu Aller Rugen die Prüfung aller Projekte, welche zum Gesetz erho= ben werden follen, defto beffer die Gesetzgebung felbft.

feit nämlich, der Verwaltung Dir eft ionen zu geben, sie in reger Thätigkeit und stetem Fortschritte zu erhalten, sie auf vielleicht nicht gesehene Uebelstände und Gesahren sur das öffentliche Wohl aufmerksam zu machen u. s. w., erset das Institut der "Anzüge und Interpellationen" dem Großen Rathe den Staatsverwaltungsbericht keineswegs. Sollen nicht nur zufällige, nur auf Finanzen bezügliche, nur auf einzelne, der Deffentlichkeit besonders zugewendete Theile der Verwaltung bezügliche Anträge fallen; sollen die Anträge Maß halten; soll Verbesserung der ganzen Staatsverwaltung, der mehr innern wie der äußern Funktionen, im Auge beshalten, angestrebt und angeregt werden können: so muß die ganze Staatsverwaltung, die Justizpslege mit inbegriffen, an dem Großen Rathe vorübergeführt werden und ein gedruckter

หลายการเสียงใหม่ใหม่ใช้ เดือนการทำอาการเมื่อกโลเรื่อ

Bericht, zur rechten Zeit ausgetheilt, solide, auf Sachkenntniß beruhende Berathung möglich machen.

"Schließlich ist auch bezüglich des dritten Punktes, der Geltendmachung der Verantwortlichkeit der Regie= rungsbehörde, wenn schon, gestützt auf das Verantwortlich= keitsgeset, durch Beschwerde Untersuchung veranlagt werden fann, die eigentliche Rechenschaftsablegung nicht unnüt gemacht. Es ist nothwendig, daß sich der Große Rath mit dem Regierungsrathe über die Verwaltung gehörig auseinandersete, daß nicht Unzufriedenheiten rückständig bleiben, welche nicht reguläre Gelegenheit finden, sich auszusprechen; es ift, abgesehen von der Pflicht. Ehrensache für die Verwaltung. die Mitglieder des Großen Rathes nicht auf den Weg außer= ordentlicher Beschwerde zu treiben, sondern ihnen allfällige Ausstellungen auf leichtere Weise möglich zu machen; es ist endlich die Vorlage des Berichtes für die Regierung von be= sonderer Wichtigkeit, weil nach S. 44 des Verantwortlichkeits= gesetzes ein Strafverfahren nicht mehr ftattfinden kann, wenn die einer allfälligen Klage zu Grunde liegende Handlung aus dem Verwaltungsberichte deutlich hervorging.

"Wir müssen somit nach dieser Auseinandersetzung dahin schließen, daß der Verwaltungsbericht durch aus noth= wendig ist und sein Ausbleiben Uebelstände zur Folge hat, welche nur sehr unvollkommen durch Mittel anderer Art ge=

hoben werden fönnen.

"Es ist nun allerdings nicht der Fall, je ganz ausgeblieben und der Bestimmung der Verfassung gar nicht Folge geleistet worden wäre. Aber eine andere Frage ist, ob

A. die Zeit seines Erscheinens jeweilen den Bestimmungen der Verfassung gemäß, und

B. die Art seiner Abfassung den Zwecken desselben im Sinn und Geist der Ver= fassung entsprechend gewesen ist. —

zwei wichtige Fragen", über welche wir uns nunmehr einige Nachweisungen und Erörterungen erlauben.

"A. Die Beit des Erscheinens der einzelnen Staatsverwaltungsberichte.

"Aus einer Zusammenstellung über das Erscheinen der Verwaltungsberichte von 1831—1856 ergibt es sich, daß

"1) drei Mal 2 und ein Mal 4 Jahrgänge zusammen=

genommen wurden;

"2) nur 12 Mal der Rechenschaftsbericht über ein Jahr in dem darauffolgenden erschien und 14 Mal 2 bis 4 Jahre bis zur Ablegung desselben verstrichen;

"3) in der Dreißiger-Periode die Berichterstattung 8 Mal und in der Sechsundvierziger-Periode bis jetzt nur 4 Mal zur rechten Zeit, d. h. jeweilen in dem auf das

Verwaltungsjahr folgenden Jahre stattfand.

"Seit 1854 ist kein Bericht mehr zur rechten Zeit erschienen, seine Berathung über einen solchen hat seither im Großen Rathe stattgefunden und es ist ohne Zweisel an der Zeit, ern stlich da für besorgt zu sein, nicht nur, daß der ausdrücklichen Vorsschrift der Verfassung Genüge geleistet, sondern daß die selbstverständliche Schuldigkeit einer republikanischen schen Regierung so gethan werde, wie es die Achtung vor dem Volke erfordert; sagt doch schon der Bericht vom Jahre 1839: "es müßte sich eine republikanische Regierung eine solche jährliche Rechenschaft zur Pslicht machen, auch wenn sie ihr nicht vorgeschrieben wäre." Die Uebelstände, welche die Verspätung des Rechenschaft zur Pslicht machen, auch wenn sie ihr nicht vorgeschrieben wäre." Die Uebelstände, welche die Verspätung des Rechenschaft zur Stlicht machen, auch wenn sie ihr nicht vorgeschrieben wäre." Die Uebelstände, zu schleben die Verspätung wir nicht weit ausführlich zu schildern.

"Behält auch der Verwaltungsbericht, wenn schon versspätet, immerhin insofern seinen Werth, als er für denjenisgen, der über den Stand der Verwaltung und des Landes im betreffenden Jahre sich orientiren will, das beste Material liefert, so hat er doch den unmittelbaren, staatswirthschaftlichspraktischen Werth nicht mehr, um dessentwillen er von der Versassung gesordert wird. Er kann im Großen Nathe kaum

mehr ernstlich zur Behandlung kommen; auf Grundlage eines Berichtes über eine Administration, welche schon zwei, drei Jahre zurückliegt und sich in Sachen und Personen geanbert hat, kann in die Verwaltung nicht mehr birigirend ein= gegriffen, können in der Regel feine Ausstellungen gemacht. feine Verbefferungen eingeleitet, feine ernstlichen Ver= antwortlichkeitserklärungen erhoben werden. Er wird angenommen und, kaum aufgeschnitten, ad acta gelegt. Und bieß unbenutte Abactalegen wirft seinerseits wieder lähmend und erschlaffend auf die Berichterstattung und die Berichterstat= tenden von oben bis unten zurndt; ift doch eine bloße Form= sache, welcher die unmittelbare Bedeutung und der praktische Ernst fehlt, wenig geeignet, Kraft und Lust aufzuregen. Dazu fommt, daß durch solches Verfahren die Regierung einerseits den Großen Rath der Administration fremd macht, woraus Interesselosigkeit für viele Fragen und in ihrem Gefolge mancher weitere Mangel entsteht, andrerseits sich selbst isolirt und über sich Dünste entstehen läßt, welche sich schließlich zu Gewittern ansammeln, endlich auch ben Beamten, von welchen Ordnung und Bunktlichkeit gefordert wird, ein übles Beispiel gibt und fleißige und gründliche Berichterstatter, welche einige Wirfung ihres Fleißes sehen möchten, entmuthigt.

"Es ist somit, soll anders nicht der größte Theil des Nutzens verloren gehen und Schaden entstehen, wo Gutes erzielt werden könnte, durch aus nothwendig, daß der Rechenschaftsbericht, wie die Verfassung es will, jährlich und zwar so früh als möglich dem Großen Rathe vorgelegt und daß von der Regiezung zu diesem Zwecke die nöthigen Anordnungen getroffen werden.

"Was die Zeit im nähern anbelangt, so sind wir der Ansicht, daß die Vorlage des Berichtes in der Frühlingssitzung nicht, wohl aber ganz gut in der Winterstung des Großen Rathes möglich zu machen sei, so daß also in der Regel dieser Sitzung die drei sehr eng zusammenhängenden Traktanden: Staatsrechnung und Verwaltungsbericht des versslossen und Büdget des solgenden Jahres vorlägen.

"Am Wunsche, daß dieß so sein möchte, hat es nun wohl noch nie gefehlt, wohl aber häufig an der Realisirung des Wunsches. Es ist dieselbe auch in der That nicht ohne Schwierigkeit. Schon die Berichte ber einzelnen Regierungs= statthalter. Rommissionen, Anstalten sind oft schwer zu gehöriger Zeit zur hand zu bringen; ift bann bas Material vorhanden, so sind die Direktionen selbst nicht selten mit Arbeit so überhäuft, daß die Abfassung des Berichtes sich verzögert und ist endlich auch Alles beieinander, so vergeht oft wieder mit Sat. Druck und Uebersetzung in's Französische eine geraume Zeit. Kommt nun noch bazu, daß die Sorge für den Berwaltungsbericht, wie dieß in ben letten Zeiten bei uns der Kall war, hauptfächlich der Staatskanzlei überlassen wurde und der Staatsschreiber selbst wiederum die Angelegenheit delegirte, wobei für denjenigen, der die Sache betreiben follt e die Möglichkeit fehlte, mit eigener Initiative und Autorität die Angelegenheit zu fördern, fo begreift man, daß Berzögerungen und Verspätungen unausweichlich waren.

"Dagegen ist nun auch klar, daß diesen Uebelständen abgeholsen werden kann. Beschließt der Regierungsrath zu Handen seiner Mitglieder wie auch aller derjenigen, welche bei der Berichterstattung zu konkurriren haben, daß der Rechen schaftsbericht für das verslossene Jahr am 1. Oktober des darauf folgenden gedruckt sein solle; beauftragt er das Regierungspräsidium, die sichere Ausführung dieses Beschlusses zu leiten und zu überwachen, und zu diesem Behuf Mahnungen zu erlassen und Termine zu sehen; erläst er, was ohnedieß nothwendig wird, an die Regierungsstatthalterämter eine bezügliche Instruktion: so sind wir überzeugt, daß die rechtzeitige Vorlage des Rechenschaftsberichtes möglich und dadurch dem ganzen gemeinen Wesen ein guter Dienst gesleistet wird.

"B. Die Art der Abfaffung des Staatsverwaltungsberichtes.

"Hier ist vor Allem aus die Frage zu untersuchen und zu erledigen, für wen der Staatsverwaltungsbe=

richt bestimmt sein soll, da von der Beantwortung dieser Frage alles Weitere abhängt. Es scheint nun hierüber kein Zweisel obwalten zu sollen, da die Verfassung ausdrücklich sagt, daß der Bericht an den Großen Kath zu erstatten sei. Allein man sindet schon in frühern Verwaltungsberichten den Gedanken, es sei wünschenswerth, daß seine Verbreitung in weitern Kreisen geschehe, und in neuerer Zeit ist oft die Ansicht geäußert worden, es müsse der Staatsverwaltungssbericht ein Vericht für das Volksein. Es ist nothwendig, daß man hierüber in's Klare komme.

"Wäre unsere Staatsform eine rein bemokratische in ber Weise, daß die Regierung unmittelbar von dem als Lands= gemeinde versammelten Volke ihr Mandat hätte und es auch die Landsgemeinde wäre, welcher die Regierung unmittelbar verantwortlich wäre, so würde es natürlich sein, daß für das Volk ein Rechenschaftsbericht abgefaßt würde. Nun sind wir aber eine repräsentative Demokratie; es ist der vom Volke gewählte Große Rath, durch welchen das Bolk seine Souveränetät ausübt, und wir mussen somit jeden Aft, durch welchen die Regierung unmittelbar an's Volk appellirt, für eine Fälschung unserer Einrichtungen und einen Angriff auf die verfassungsmäßige Stellung des Großen Rathes ansehen. Schon aus diesem Grunde halten wir dafür, daß der Rechen= schaftsbericht nur an den Großen Rath gerichtet sein kann. Aber auch dem Gedanken, den Rechenschaftsbericht, wenn auch unmittelbar an den Großen Rath gerichtet, doch auch mittelbar auf das Bolt im Allgemeinen zu berechnen, muffen wir ent= gegentreten. — Wollte man dieß thun, fo mußte der Bericht auch den Charafter einer Volksschrift annehmen: er müßte sich rein auf Angabe der Resultate beschränken, müßte in großen Zügen darftellen, müßte des statistischen Ballastes sich entledigen, mußte furz und rund sein. Nun aber macht uns eine objektive, in's Conkrete eingehende, von dem Bestreben zu unterhalten und zu erregen sich fern haltende, die statisti= schen Thatsachen mitführende Darlegung genauere selbststän= dige Kenntniß, wirkliche Untersuchung und ernste Beurtheilung

der Administration in ihren einzelnen Theilen möglich und weil dieß nun einmal der Zweck der Rechenschaftslegung ist, so muß diese so gehalten sein, daß sie ihren Zweck auch wirk-lich erfüllen kann.

"Sind wir also der Ansicht, daß der Staatsverswaltungsbeider Zwecke noch weniger taugte, vielmehr der size Zweck seine Nerdichtet werden muß, so halten wir dagegen andrerseits dafür, daß der Staatsverwaltungsbericht jedem Bürger leicht zugänglich sein muß und daß auch direkter das Volk über die Staatsverwaltungsbericht jedem Bürger leicht zugänglich sein muß und daß auch direkter das Volk über die Staatsverwaltung berichtet werden soll. Das Erstere hat unsres Erachtens so zu geschehen, daß die offiziellen Berichte — wie in England die "blauen Bücher" — zu sehr mäßigen Preisen gekauft werden können, und das Andere ist die Aufgabe nicht sowohl der Regierung als der Presse.

"Diese erste Frage ist so beantwortet, wird es sich nun darum handeln, was in den Staatsverwaltungs= bericht aufzunehmen sei und durch wen der= selbe abgefaßt werden solle.

Auch über diese beiden Fragen erlauben wir uns, unsere unmaßgebliche Ansicht auszusprechen.

"Um mit der letztern zu beginnen, mag es interef= sant sein, zunächst das bisherige Verfahren zu überschauen.

"Der Bericht pro 1831—32 ist eine nicht überarbeitete Zusammenstellung der Departementsberichte.

"Der Bericht pro 1833 ist offenbarvon Einer Hand bearbeitet.

" " 1834 und 1835 ist vom damaligen Kon= " 1836 und 1837 ist vom damaligen Kon= zipienten des Großen Rathes auf Grundlage der Departe= mental= und Amtsberichte abgefaßt.

"Die Berichte pro 1838 bis und mit 1844 sind von einem Mitgliede des Regierungsrathes verfaßt.

"Die Berichte seit 1845 sind wieder einfache Zusammen= stellungen der Direktorialberichte.

"Es ist nun gar keinem Zweifel unterworfen. daß ein guter, ben Anforderungen entsprechender Staatsverwaltungs= bericht von Giner und berfelben Sand bearbeitet werden muß. Gleichmäßige Sichtung durch alle Abministrativzweige des Wesentlichen vom Unwesentlichen, harmonische Behandlung in Stoff und Form, Herstellung bes Ausammenhanges und bes richtigen Mages für bas Bange ift kaum anders möglich, als unter Voraussehung eines einzigen Bearbeiters, welcher frei das ihm vorliegende Material ver= wendet. Und da dieses eine fehr genaue Kenntniß der Abministration erfordert, da das nothwendige Komplement zu den Aften die mündlichen Rapporte und die Berathungen im Schooße der oberften Behörde bilden, da endlich lebendiges Interesse nur unter Voraussetzung eigener Theilnahme an ber Administration möglich ift, so folgt daraus, daß der Bearbeiter und Verfaffer bes Staatsverwaltungsberichtes ein Mitglied des Regierungsrathes felbst sein muß.

"Dieß wurde in der Dreißiger-Periode lebhaft gefühlt und deutlich erkannt; auch endigte sie damit, dieß in's Werk zu setzen und die so gearbeiteten Berichte von den Jahren 1838 bis und mit 1844 zeichnen sich nicht nur dadurch aus, daß sie alle zur rechten Zeit vorgelegt wurden, sondern sind auch in Beziehung auf Bearbeitung und Durcharbeitung des Stoffes die besten der ganzen Sammlung.

"Denselben Erfolg würden wir zur Ehre der Administration auch jetzt haben, wenn derselbe Weg eingeschlagen würde. Fragen wir aber, ob die Uebertragung der Berichtserstattung an ein Mitglied des Regierungsrathes unter jetzigen Verhältnissen möglich sei — jetzt, wo alle Geschäfte, die sich früher unter 17 Regierungsräthen vertheilten, von 9 besorgt werden müssen; jetzt, wo mit dem regern Leben auch die Administration beschäftigter ist; jetzt, wo der einzelne Direktor um so mehr Zeit auf Prüsung und Untersuchung verwenden muß, als kein Departement mit berathenden Mitgliedern ihm zur Seite steht: so scheint uns die Frage geradezu verneint werden zu müssen und wir sind überzeugt, daß, wenn diese

Behandlung auch ein erstes oder zweites Jahr ginge und erzwungen werden könnte, sie sich doch bald als unhaltbar herausstellte.

"Wir müssen also, so leid es uns thut, von diesem besten und wichtigsten Wege Umgang nehmen und es bleibt nichts andres übrig, als die einzelnen Dierektoren über ihre. Verwaltungen Bericht erstatten zu lassen und durch Aneinanderreishung dieser Berichte den Staatsverwalstungsbericht herzustellen.

"Um aber die Mängel und Nebelstände, die dieses Versahren mit sich bringt, wenigstens zu mildern, ist unsres Grachtens unter den Direktoren eine Uebereinstimmung in der Behandlungsweise der Berichterstattung, eine Annahme gewisser leitender Grundsätze erforderlich und dieß führt uns auf die andre der beiden oben gestellten Fragen, die Frage nämlich: Was ist in den Staatsverwaltungse bericht, resp. die Einzelberichte, über die verschieden nu zweige der Staatsverwaltung auf zu nehmen?

"Bu dieser Frage und Untersuchung zwingt uns zunächst die Beobachtung, daß seit einer Reihe von Jahren der Staatsverwaltungsbericht an Umfang zugenommen hat. Der Bericht von 1850 halt, die statistischen Tabellen abgerechnet, 166 Seiten, während derjenige von 1856 auf 460 Seiten anfteigt, und follte er in dieser Progression zunehmen, so würde bald ein Band nicht mehr hinreichen. Wir halten nun aber dafür, daß der Bericht ein gewisses Maß nicht überschreiten kann, ohne an praktischem Nuten wesentlich einzubüßen. Die Extreme berühren sich : gar kein Bericht und ein so dickleibiger Bericht, daß die große Mehr= zahl der Großrathsmitglieder weder Muth noch Muße hat. fich hindurchzuarbeiten, — haben in vielen Beziehungen das= selbe Resultat. Es ist also unsres Erachtens zunächst dafür zu sorgen, daß in den Verwaltungsbericht überhaupt nicht allzu Vieles aufgenommen, dadurch derselbe zu umfangreich

gemacht und so sein Nuten und seine Brauchbarkeit geschwächt werde

"Ein zweiter Mangel ist nach unser Ansicht die sehr große innere Verschieden heit in der Bearsbeitung der einzelnen Berichte. Kein System liegt denselben zu Grunde. Kategorien, welche der eine Bericht als wesentlich erachtet, sehlen bei einem andern; der eine Bericht hat diese, ein andrer eine andere Anordnung des Stoffes; Fragen von ungefähr gleicher Dignität werden in dem einen Berichte sehr weitläusig behandelt, in dem andern nur berührt, wie wir z. B. in dem Berichte von 1856 auf 72 Seiten Mittheilung bemerkenswerther Entscheidungen des Appellations= und Kassationshofes und der Polizeikammer erhalten, während dagegen Entscheidungen des Regierungs=rathes in Administrativstreitigkeiten, in Vormundschaftsfragen, in Ausscheidungsangelegenheiten von großem Belange nur beiläusig erwähnt werden.

"Eine größere Nebereinstimmung in den Berichten, sowohl was Maß als Behandlung und Anordnung des Stoffes aubelangt, erscheint uns deßhalb für sehr wünsch eine swerth, obschon wir vollstommen anerkennen, daß eine strenge Gebundenheit nicht einstreten kann und Verwaltungszweige, die in einem Verwaltungsjahre größern Resormen unterworsen worden sind, fast nothwendig einläßlicher Bericht erstatten müssen.

"Wenn wir uns nun darüber aussprechen sollen, was nach unsrer Ansicht gleich mäßig in jeden Bericht aufzunehmen wäre, so scheinen der Natur der Sache nach drei Theile überall wiederkehren zu sollen, nämlich:

- 1) Gefetgebung;
- 2) Berwaltung;
- 3) Statistif.

"In dem 1. Abschnitte wäre zunächst der vom Großen Rathe erlassenen, in den einzelnen Verwaltungszweig einschlagenden Gesetze Erwähnung zu thun, wenn möglich, mit kurzer Angabe der Gründe, welche der Aenderung zu Grunde

lagen; dann sollte auch von den erheblich erklärten und der Direktion zugewiesenen Anträgen des Großen Rathes, insofern sie nicht durch bereits angegebene Gesetze erledigt sind, die Rede sein; endlich müßte auch von den Gesetze Projekten gesprochen werden, mit welchen die Direktion sich im Laufe des Jahres beschäftigt hat.

"In dem 2. Abschnitte wäre die Verwaltung zu be= handeln, wobei wohl am besten ein allgemeiner Theil von einem befondern unterschieden werden könnte. In jenem würden zunächst die Verordnungen und Kreisschreiben des Regierungsrathes sowie die allgemeinen Instruktionen und Kreisschreiben der Direktion, dann aber auch eine aus den fämmtlichen Amtsberichten der Regierungsstatthalter erhobene Uebersicht über den Gang des Verwaltungszweiges im ganzen Lande ihre Stelle finden, auf welch letteres um so mehr Werth zu legen ist, als erst dadurch die Amtsberichte ihren wahren Werth und Bedeutung erhielten, und der Staats= verwaltungsbericht nicht nur ein Bericht der Centralverwaltung, sondern der ganzen Landesverwaltung würde. — Im zweiten Theile würde sodann die Verwaltung nach ihren einzelnen, besondern Geschäftsfreisen dargelegt, wobei uns scheinen will, als ob alle vier Jahre einmal eine ausführlichere Beschreibung berselben gegeben werden sollte, für die übrigen brei Jahre eine summarischere, auf jenen Sauptbericht sich stützende und mit seinen Resultaten vergleichende Darlegung genügen fonnte.

"Der 3. Abschnitt endlich würde in statistischen Beislagen die in Zahlen ausdrückbaren Zustände und Resultate des Verwaltungszweiges enthalten.

"So, übereinstimmend sowohl in Aufnahme als Anordenung des Stoffes behandelt, würde der Verwaltungsbericht, wenn auch aus einzelnen Berichten bestehend, dennoch möglichst die sonst damit verbundenen Mängel vermeiden und bei Vollsständigkeit doch leicht zu übersehen und zu studiren sein.

"In Umfassung des Angebrachten beehren wir uns, Ihnen folgenden Beschluß-Entwurf vorzulegen:

"Der Regierungsrath des Kantons Bern beschließt:

"Art. 1. Der ordentliche, nach §. 45 der Verfassung vom Regierungsrath über seine Verwaltung jährlich an den Großen Rath abzulegende Rechenschaftsbericht soll, verbunden mit dem jährlichen, vom Obergerichte laut §. 33 des Gesetzes vom 31. Juli 1847 an den Regierungsrath zu Handen des Großen Rathes zu erstattenden Berichte, spätestens in der Wintersstung des folgenden Jahres demselben zur Behandlung vorgelegt und zu diesem Behuse Ende Septembers den Mitzgliedern des Großen Rathes ausgetheilt werden.

"Art. 2. Der Präsident des Regierungsrathes ist mit der Sorge für rechtzeitige Vorlage der einzelnen Spezialberichte und Vollendung des Gesammtberichtes betraut. Er erläßt zu diesem Zwecke die nöthigen Einladungen und Mah-

nungen und fest nöthigenfalls Friften feft.

"Art. 3. Die Berichte über die einzelnen Direktionen und ihre Abtheilungen sollen alles Wesentliche enthalten, was in Gesetzgebung und Verwaltung des betreffenden Zweiges gethan worden ist, und es ist dabei auch der wichtigern Ersicheinungen in den verschiedenen Amtsbezirken Erwähnung zu thun. Zudem sollen sie die statistischen Belege beifügen, aus denen die Bewegung in dem betreffenden Zweige des öffentslichen Lebens ersichtlich ist.

"Art. 4. Eine bestimmte Anzahl von Exemplaren des Rechenschaftsberichtes soll alljährlich in den Buchhandel gezgeben werden und der Preis derselben soll die Kosten nicht übersteigen. Ueberdieß soll jeder Direktion eine bestimmte Anzahl besonderer Abdrücke ihres Spezialberichtes zugestellt werden.

"II. Die Amtsberichte der Regierungsstatthalter.

"Auch in Beziehung auf die Amtsberichte der Regierungsstatthalter steht nicht Alles so, wie es, soll anders ihr Zweck erreicht werden, stehen sollte. Sie sind unzweifelhaft für die Regierung von sehr großer Bedeutung, einerseits als wesentliches Material zu dem allgemeinen Staatsverwaltungsberichte, andrerseits als nothwendige Bedingung zur genauen Kenntniß der öffentlichen Zustände und zur Erfüllung ihrer Aufgabe als oberster Verwaltungsbehörde. Sie nehmen aber, wie uns scheint, zur Stunde weder nach der einen noch der andern Seite ihre eigentliche Stelle ein und zwar aus folgenden Gründen:

1) Sie werden nicht zu rechter Zeit eingefandt. Dieß hat für die Regierung alle die Uebelstände, welche die Verspätung des Rechenschaftsberichtes für den Großen Rath hat. Da sie zudem, wie natürlich, nicht in mehreren Exemplaren abgefaßt sind, somit bei sämmtlichen Mitgliedern der Regierung zirkuliren müssen, und es sich dabei nicht um flüchtige Durchsicht, sondern um genaue Untersuchung und Anfertigung von Auszügen handelt, so ist auch klar, daß, wenn sie von sämmtlichen Direktoren zu Abfassung ihreß Direktorialberichtes sollen benutzt werden können, sie sosort nach Ablauf des Jahres eingesandt werden müssen. Dieß ist gegenwärtig durchaus nicht der Fall und die Folge davon ist nebst manchen andern zunächst die, daß die Direktorialberichte unabhängig von ihnen ausgefertigt werden.

2) Sie sind großentheils — einzelne Ausnahmen, wo trot der Mängel der Einrichtung tüchtige Berichterstattung geleistet wird, abgerechnet — ungenügen den dabges faßt. Und zwar liegt der Grund davon nicht sowohl in den Berichterstattern, als in der ungenügenden Fragesstellung, welche ihrer Berichterstattung vorliegt. Es ist das bekannte "Schema für die Amtsberichte", welches, 1832 erlassen, merkwürdigerweise sich durch alle Perioden hindurch bis auf den heutigen Tag erhalten hat, obschon bereits der Verfasser des Rechenschaftsberichtes pro 1838 eine "strenge Revision des den Regierungsstatthaltern zu ihrer Berichterstattung vorgeschriebenen Schema's als durchaus nothwendig" erklärte. Seit 1832 haben die

Verhältnisse des Kantons nach innen und nach außen, Gesetzebung und Verwaltung fast in allen Zweigen so wesentlich sich geändert, die Sorgen der Republik sind so sehr andere geworden, daß das Schema, welches dem Jahre 1832 entsprach, unmöglich mehr genügen kann.

3. Gin britter Uebelftand, welcher unferes Erachtens ben Amtsberichten wesentlich Eintrag thut, besteht barin, daß dieselben im Regierungsrathe nie zur Be= handlung und zur Berathung fommen. Würde dieß geschehen, wurde nach einläßlicher Berathung des Amtsberichtes eines Regierungsstatthalters eine das Urtheil, die Mahnungen und Bunsche des Regierungs= rathes enthaltende Rudaußerung an den Regierungs= statthalter erfolgen, so wurden ohne Zweifel die Amts= berichte für den Regierungsrath selbst viel mehr Bedeutung erhalten und andrerseits auch wieder wohlthätig auf die Berichterstattung zurückwirken. So, wie das Verfahren jett ift, daß nämlich die Amtsberichte weder Berathung im Regierungsrathe, noch Ruckaußerung, noch Berwerthung im Rechenschaftsberichte finden, kann es nicht auffallen, wenn die Berichterstattung mangelhaft ausgeführt und nur als eine läftige Formsache behan= belt wird.

"Wir halten nun dafür, daß eine Reform auch hierin möglich ist und ohne Zögerung ausgeführt werden sollte.

"Was zunächst das rechtzeitige Einlangen der Amtsberichte betrifft, so müßte dieß, damit die Direktionen Zeit zur Untersuchung und Benutung zum Direktorialberichte bliebe und Berathung stattsinden könnte, auf Ende Januar gesetzt und zu größerer Sicherheit jeweilen drei Monate voraus ein Erinnerungsschreiben erlassen werden. Innerhalb dieser Zeit ist ein Ausarbeiten der im Laufe des Jahres gesammelten und vorbereiteten Materialien zum Amtsberichte möglich.

"Was sodann die Aenderung des Schema's anbelangt, so wäre nach unserer Ansicht das Präsidium damit zu beauf=

tragen und zugleich jede Direktion einzuladen, das Schema der auf ihren Berwaltungszweig bezüglichen Fragen dem Prässidium einzureichen, welches sodann das Gesammt-Schema für den Amtsbericht auszuarbeiten und dem Regierungsrathe vorzulegen hätte.

"Die Berathung der Amtsberichte endlich im Schooße des Regierungsrathes hätte erst nach vollzogener Reform derselben, also im Jahre 1860, ins Leben zu treten.

"Gestützt auf das Angebrachte, beehren wir uns, bei Ihnen zu beantragen:

- "1. Die Amtsberichte über das Verwaltungsjahr 1859 und diejenigen jedes fernern Jahres sind jeweilen bis Ende Januar des folgenden Jahres dem Regierungsrathe einzusenden.
- "2. Das Schema für die Amtsberichte soll umgearbeitet werden. Die Direktoren sind eingeladen, Projektschemate sür die auf ihre Verwaltungszweige bezügslichen Fragen dem Präsidium einzureichen, welches unter Benutung derselben ein Gesammtschema für den Amtsbericht ausarbeiten und dem Regierungsrathe vorlegen wird. Das neue Schema soll wenigstens drei Monate vor Ablauf des Jahres 1859 den Regierungsstatthaltersämtern mitgetheilt werden.
- "3. Jeder Amtsbericht unterliegt einer besondern Berathung des Regierungsrathes.
- "4. Von dem Beschlusse 1 ist den Regierungsstatthaltern sofort durch ein Kreisschreiben, von dem Beschlusse 2 den Mitgliedern der Regierung durch Zettel Kenntniß zu geben."

Wie bereits erwähnt worden, wurden die obigen Anträge des Präsidiums an den Regierungsrath, sowohl bezüglich des Staatsverwaltungsberichtes als der Amtsberichte, zum Beschluß erhoben. In Bezug auf die letztere muß jedoch bemerkt werden, daß sich die in den zuletzt angeführten Schluß=nahmen vorhergesehene Umarbeitung des Schema's für die